



SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
GESAMTVEREIN E.V.

Satzung

Sozialdienst katholischer Frauen

Gesamtverein e. V.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung
des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
am 23.06.2017 in Bad Salzdetfurth
Kirchenbehördliche Genehmigung
durch die Deutsche Bischofskonferenz am 20.04.2018
Amtsgericht Dortmund Vereinsregisternummer 1740

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauenverband und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Weisens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.“ (SkF Gesamtverein).
- (2) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist unter der Nummer 1740 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dortmund eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Der Verein ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des SkF Gesamtverein e. V. sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Ziffer 6 und 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (3) Der SkF Gesamtverein gliedert sich in die in Deutschland bestehenden Ortsvereine sowie die in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse. Gemeinsam verwirklichen sie die Ziele des Sozialdienstes katholischer Frauen in Deutschland.
- (4) Die innerverbandliche Zusammenarbeit erfolgt durch unterschiedliche Zusammenschlüsse auf Diözesan- und Landesebene wie diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine

und den Landesverband Bayern sowie auf Bundesebene durch die Bundeskonferenz der Diözesan- und Landesebene und die Konferenz der ehrenamtlichen und beruflichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von SkF Ortsvereinen. Neben der Bundesgeschäftsstelle bestehen Diözesan- und Landesgeschäftsstellen, die Aufgaben und Dienstleistungen für die vorgenannten Zusammenschlüsse erbringen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er hat die Aufgabe, die Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer in der Ortsvereinssatzung genannten Aufgaben zu unterstützen, das Zusammenwirken auf allen Ebenen zu fördern und die gemeinsamen Anliegen politisch zu vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a. die Verbandsentwicklung und die Organisation von Kommunikation und Meinungsbildung auf allen Ebenen
 - b. die Unterhaltung, Förderung und Gründung eigener Einrichtungen
 - c. die Unterstützung von Ortsvereinen sowie der in den Diözesen und Ländern bzw. überdiözesan gebildeten Zusammenschlüsse
 - d. die Förderung ehrenamtlichen Engagements und die Fortbildung von Ehrenamtlichen
 - e. die Weiterentwicklung der sozialen Facharbeit
 - f. die sozialpolitische Interessenvertretung bei Gesetzgebungsverfahren
 - g. die Vertretung der Verbandsinteressen in Gremien und Institutionen von Kirche, Staat und Gesellschaft
 - h. Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (4) Kosten, die den Mitgliedern durch ehrenamtlich für den SkF Gesamtverein geleistete Arbeit entstehen, werden im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtvereins erstattet.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Der Vorstand des SkF Gesamtvereins wählt eine Person, die den Verein als geistliche Beraterin / geistlicher Berater berät. Er / sie nimmt an den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung teil.
- (2) Die Berufung des geistlichen Beraters / der geistlichen Beraterin erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 7 Mitgliedschaft und Assoziierung

- (1) Die Mitglieder des SkF Gesamtvereins sind die ordentlichen Mitglieder der SkF Ortsvereine, die mit der Mitgliedschaft im Ortsverein auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein erwerben.
Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austrittserklärung aus dem Ortsverein
 - b. durch Tod
 - c. durch Aberkennung, die durch die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins schädigt. Der jeweilige Ortsverein ist verpflichtet, das aus dem Gesamtverein ausgeschlossene Mitglied aus dem Ortsverein ebenfalls auszuschließen.
- (2) Der Verein kann des Weiteren juristische Personen in der katholischen Kirche, die zugleich Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Jede Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die juristische Person die Ziele und Zwecke des SkF Gesamtvereins anerkennt. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme korporativer Mitglieder nach § 20 der Verbandsordnung des Deutschen Caritasverbandes erfüllt sein. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Näheres regelt § 16.

- (3) Der SkF Gesamtverein kann andere Vereine und juristische Personen durch Vertrag assoziieren. Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen errichtet wurden, können nicht assoziiert werden. Jeder Assoziierungsvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Assoziierung endet durch Kündigung des Assoziierungsvertrags. Näheres regelt die Assoziierungsordnung.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Wirtschaftsbeirat
- c. die Delegiertenversammlung

(2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 9 Vertretung des Vereins

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügen die Willenserklärung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin einerseits und der Geschäftsführerin oder der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters andererseits (Vertretungsvorstand nach § 26 BGB).

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten und fünf weiteren beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigt gehören dem Vorstand an:

- a. die Vorsitzende
- b. die stellvertretende Vorsitzende
- c. fünf weitere gewählte Mitglieder

Stimmberechtigt wählbar sind katholische Frauen, die ordentliche Mitglieder eines SkF Ortsvereins sind. Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(3) Beratend gehören dem Vorstand an:

- a. zwei Frauen, die für den SkF auf Orts- / Diözesan- oder Landesebene beruflich tätig sind. Sie werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt.
- b. die Geschäftsführerin
- c. die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter
- d. der geistliche Berater / die geistliche Beraterin

(6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Bei vorzeitigem Aus-

- scheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Delegiertenversammlung.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbilds des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Vertretung des Vereins in Kirche, Staat und Gesellschaft
 - b. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung der Vereinsarbeit auf allen Ebenen
 - c. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Verbandes
 - d. die Gewährleistung der Einhaltung der Satzungsvorgaben durch die Ortsvereine
 - e. die Feststellung der Wirtschaftspläne und die Aufstellung der Jahresrechnung
 - f. die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung, die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegebenenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist
 - g. die Einstellung und Führung einer Geschäftsführerin sowie die Einstellung der Verwaltungsleitung als stellvertretende Geschäftsführung
 - h. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
- (2) Der Vorstand hat die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführerin übertragen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellt, die dem Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB als beratendes Mitglied angehört.
- (2) Art und Umfang der Aufgabenübertragung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin geleitet wird.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Delegiertenversammlung in ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus fünf Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden auf Vorschlag der Findungskommission durch die Delegiertenversammlung gewählt. Mindestens zwei der Mitglieder sollen ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsvereins sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich im Wirtschaftsbeirat tätig und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Gesamtvereins angehören oder auf Orts- / Diözesan- oder Landesebene beruflich für den SkF tätig sein.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens dreimal jährlich.
- (5) Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates sind insbesondere:
 - a. die Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und der im Rahmen des sozialen Auftrags und der strategischen Zielsetzung des Vereins gebotenen Wirtschaftlichkeit des Handelns
 - b. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - c. die Feststellung der Jahresabschlüsse
 - d. der Rechenschaftsbericht über seine Kontrolltätigkeit in der Delegiertenversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes
 - e. die Befugnis zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung
 - f. die Beratung der Delegiertenversammlung hinsichtlich ihrer Aufgaben und Entscheidungsbefugnis gem. § 15 (1) e – i.
 - g. die Prüfung und Zustimmung hinsichtlich weiterer Maßnahmen des Vorstandes, die von der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat.
- (7) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates bestehen auch gegenüber den unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Gesamtvereins.

§ 14 Delegiertenversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- a. die Vorsitzenden der Ortsvereine als Vertreterinnen der Mitglieder ihres Ortsvereins
- b. eine Vertreterin / ein Vertreter je assoziiertem Verein
- c. eine Vertreterin / ein Vertreter je Mitglied nach § 7 (3)

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich im Fall der Verhinderung durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung kann erfolgen durch ein katholisches Vorstandsmitglied des eigenen Ortsvereins, die Vorsitzende eines anderen Ortsvereins oder die Vorsitzende der jeweilige Diözesan- bzw. Landesebene. Eine Delegierte kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

(2) Beratende Mitglieder sind

- a. die Mitglieder des Vorstands, die nicht nach Absatz 1 Ziffer a oder b stimmberechtigt sind
- b. die Vorsitzenden der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie des Landesverbandes Bayern, die nicht nach Absatz 1 stimmberechtigt sind
- c. der geistliche Berater / die geistliche Beraterin
- d. die Geschäftsführerin
- e. die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter
- f. die / der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats
- g. die Vorsitzenden der Ausschüsse
- h. die Diözesanreferentinnen, die Geschäftsführerinnen der Diözesanvereine, der Diözesanarbeitsgemeinschaften, überdiözesanen Zusammenschlüsse sowie der Landesstelle Bayern
- i. die Mitglieder des Sprecher_innenteams der KoGf
- j. die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz
- k. der Präsident / die Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes oder ein von ihm / ihr benannter ständiger Vertreter / eine ständige Vertreterin.

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Wirtschaftsbeirat dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, bei Verhinderung beider, ein anderes stimmberechtigtes Vorstands-

mitglied. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Delegiertenversammlung bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von ad hoc Anträgen in der Delegiertenversammlung entscheidet die Delegiertenversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und vor Genehmigung der Tagesordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten persönlich oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Delegiertenversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (8) Die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ist erforderlich bei der Entscheidung über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - d. die Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit der Abgaben
 - e. den Entzug der Anerkennung als Ortsverein
 - f. Entscheidungen des Stiftungsrates, die wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, des Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beinhalten.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder berufen werden können.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

§ 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des SkF Gesamtvereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung grundsätzlicher verbandlicher Ziele und Aufgaben
 - b. die Entscheidung über das verbandliche Leit- und Erscheinungsbild
 - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. der Erlass einer verbindlichen Satzungsvorlage für die Ortsvereine
 - e. die Entscheidung über die Gründung, Veräußerung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen des Gesamtvereins oder die Veränderung von deren rechtlichem Status
 - f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen
 - h. die Entscheidung über die Mitgliedschaft oder Assoziierung von verbandsfremden Vereinen oder sonstigen juristischen Personen nach § 10
 - i. die Auflösung des Vereins
- (2) Zu den jährlichen Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Wirtschaftsbeirats sowie die Entlastung des Wirtschaftsbeirats
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - d. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Schlichtung sowie die Entlastung der Schlichtung, sofern diese tätig geworden ist
- (3) Der Delegiertenversammlung obliegen turnusmäßig folgende Wahlen:
 - a. der Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstands
 - b. der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats
 - c. der Mitglieder des Stiftungsrates der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus
 - d. die Mitglieder der Schlichtung, der Findungskommission und der Ausschüsse

- (4) Die Delegiertenversammlung erlässt folgende Ordnungen:
- a. Beitragsordnung
 - b. Assoziierungsordnung
 - c. Wahlordnung für den Vorstand
 - d. Wahlordnung für den Wirtschaftsbeirat
 - e. Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
 - f. Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g. Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat
 - h. Geschäftsordnung für die Ausschüsse
 - i. Geschäftsordnung für die Findungskommission
 - j. Schlichtungsordnung
- (5) Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a. die Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsrates die wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, des Zusammenschlusses der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beinhalten
 - b. die Entscheidungen über Interessenkollision oder sonstigen Konflikten zwischen Ortsverein und Gesamtverein nach Anhörung der Schlichtung
 - c. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus dem Gesamtverein
 - d. der Entzug der Anerkennung von Ortsvereinen

§ 16 Verhältnis von Ortsvereinen und überörtlichen Zusammenschlüssen zum Gesamtverein

- (1) Die Ortsvereine sind zur Anerkennung der Satzungen für den Gesamtverein und für die Ortsvereine verpflichtet, die überörtlichen Zusammenschlüsse zur Anerkennung der Satzung des Gesamtvereins. Alle sind zur Satzungstreue verpflichtet. Die Vorgaben des jeweiligen Diözesanbischofs in Bezug auf die kirchenbehördliche Aufsicht sind zu beachten.
- (2) Die Ortsvereine sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, bei jeder Abänderung ihrer Satzung die Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins einzuholen. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Satzung verlangt werden, kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.
- (3) Die Ortsvereine und die überdiözesanen Zusammenschlüsse sind verpflichtet
- a. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen, das beschlossene Erscheinungsbild umzusetzen und sich am Leitbild auszurichten

- b. sich an den Statistiken des Gesamtvereins zu beteiligen und der Geschäftsstelle ihre Jahresberichte vorzulegen
 - c. zur rechtzeitigen Information des Vorstandes des Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
 - d. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen
- (4) Die Ortsvereine sind darüber hinaus verpflichtet:
- a. die jeweils gültige verbindliche Satzung für Ortsvereine zeitnah umzusetzen
 - b. eine Abgabe an den Gesamtverein auf Grundlage der Beitragsordnung zu leisten
- (5) Neue Ortsvereine und überörtliche Zusammenschlüsse, sowie der Zusammenschluss mit anderen Organisationen können nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes des Gesamtvereins gegründet werden. Vor der Auflösung eines Ortsvereins sind der Vorstand des Gesamtvereins sowie der zuständigen Diözesan- und Landesebene anzuhören.
- (6) Die Nutzung des Namens „Sozialdienst katholischer Frauen“ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die von Ortsvereinen errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.
- (7) Schädigt ein Ortsverein oder ein überörtlicher Zusammenschluss das Ansehen oder die Interessen des Gesamtvereins, entscheidet die Delegiertenversammlung über den Entzug der Anerkennung des Ortsvereins bzw. des Zusammenschlusses. Eine Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Ortsverein bzw. Zusammenschluss seinen satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommt und sich nachhaltig den verbandlichen Verpflichtungen entzieht. Nach Entzug der Anerkennung darf der Verein bzw. Zusammenschluss nicht mehr den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ führen und verwenden. Vor dem Entzug der Anerkennung sind die Betroffenen vor der Schlichtung anzuhören. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (8) Der Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung von Einrichtungen den betroffenen SkF Ortsverein frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzu beziehen. Bei Interessenskollisionen ist die Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Schlichtungsstelle berichtet der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins; diese entscheidet abschließend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Paderborn. Es ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Sozialdienstes katholischer Frauen auf Bundesebene unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz gem. can. 305 § 1 und can. 325 § 2 CIC. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der Verein lässt den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung von einem Abschlussprüfer prüfen und übersendet eine Ausfertigung des Prüfberichts bis zum Ablauf des 12. Monats des auf den Anschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (3) Der Abschluss nachfolgend genannter Rechtsgeschäfte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn:
 - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.
 - b. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - c. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen;
 - d. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen.